



05.01.2022

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);**

**Vollzug der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV);**

**Festlegung der Örtlichkeiten für das Alkoholkonsumverbot gemäß § 14 Abs. 2 der 15. BayIfSMV**

Das Landratsamt Miesbach erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 28a Abs. 1 Nr. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und § 14 Abs. 2 der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom 23. November 2021, zuletzt geändert am 23. Dezember 2021, folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Das in § 14 Abs. 2 der 15. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung angeordnete **Alkoholkonsumverbot** wird für folgende öffentliche Verkehrsflächen des Landkreises Miesbach täglich in der Zeit von 16.00 bis 01.00 Uhr festgelegt:

a) In der Stadt Miesbach:

- Die Fraunhofer Straße, der Lebzelter Berg, im weiteren Verlauf der Stadtplatz, sowie die abzweigenden Seitenstraßen Lebzelter Berg und Schmiedgasse und die Passage zum Habererplatz
- Der Marienplatz bis zum Manhardtwinkl
- Der Stadtplatz
- Der Heimbucherwinkel bis zur Einmündung Manhardtwinkl, Manhardtwinkel bis Bahnhofsstraße
- Der Marktplatz inklusive der Zugänge zum Marktplatz von Norden sowie von Süden und die nach Osten abzweigenden zum Marktplatz gehörenden Seitenstraßen sowie der Marktwinkl Richtung Osten und Richtung Süden bis Hausnr. 1
- Der Rathausplatz
- Die Rathausstraße von Marktwinkl bis Manhardtwinkl

b) In der Marktgemeinde Holzkirchen:

- Der Bahnhof einschließlich der Bahnsteige, Gleisunterführung, Vorplatz, Park- und Freiflächen einschließlich der Münchner Straße im Bahnhofsbereich, Münchner Straße Einmündung Bahnhofsplatz, Einmündung Bahnhofsweg, Parkplätze und Freiflächen des Otterfinger Wegs
- Der Marktplatz, die Badgasse bis Abzweigung zur Tegernseer Straße, die Tegernseer Straße bis Kreuzung Tölzer Straße Marktplatz, Zufahrtbereich Veranstaltungsbereich Nähe

Hafnerstraße/Salzgasse, Marienstraße bis Fußweg nach Hausnr. 4, der Parkplatzbereich und die Grünflächen Herdergarten bis Frühlingsstraße

2. Ausgenommen von dem in Ziffer 1 festgelegten Alkoholkonsumverbot ist der Konsum von alkoholischen Getränken während den jeweiligen Öffnungszeiten im konzessionierten Außenbereich von Gaststätten.
3. Der räumliche Umgriff der Bereiche des Alkoholkonsumverbots aus Ziffer 1 ergibt sich aus der Anlage, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 06.01.2022 in Kraft und mit Ablauf des 12.01.2022 außer Kraft.

### **Gründe:**

#### **A. Sachverhalt**

##### **I. Allgemeines**

Das Robert Koch-Institut (RKI) schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt als „sehr hoch“ ein. Für vollständig geimpfte Personen wird die Gefährdung als „moderat“ eingeschätzt, jedoch steigt diese mit zunehmenden Infektionszahlen an.

In Deutschland ist in allen Altersgruppen derzeit erneut ein Anstieg der 7-Tage-Inzidenz zu verzeichnen. Im Vergleich zum selben Zeitraum des Vorjahres sind die Fallzahlen aktuell deutlich höher. Zudem ist mit einem weiteren Anstieg der Infektionszahlen zu rechnen. Zum jetzigen Zeitpunkt werden der Großteil der Infektionen in Deutschland durch die Delta-Variante (B.1.617.2) verursacht.

Eine neue, zunächst in Südafrika identifizierte Variante mit einer Vielzahl von Mutationen wurde am 26.11.2021 von der WHO und dem ECDC als besorgniserregende Variante (Variant of Concern, VOC) mit der Bezeichnung Omikron (B.1.1.529) eingestuft. Der Anteil der Infektionen mit dieser Variante nimmt in Deutschland wie im Landkreis Miesbach zu (siehe: Corona-Update Landratsamt Miesbach vom 04.01.2022).

Insgesamt ist die aktuelle Entwicklung besorgniserregend und es ist zu befürchten, dass es aufgrund der höheren Infektiosität der Virusvariante zu einem Anstieg der Fallzahlen kommt.

Mit dem Anstieg der Zahl der Neuinfektionen einhergehend besteht die Möglichkeit einer weiteren Zunahme (schwerer) Erkrankungen sowie Todesfällen, die die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten und anderen systemrelevante Einrichtungen an ihre Grenzen der Leistungsfähigkeit bringen.

In Bayern wie auch im Landkreis Miesbach ist seit Mitte Oktober ein deutlicher Anstieg der Meldedfälle von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu beobachten. Wenngleich der Spitzenwert der 7-Tages-Inzidenz vom November 2021 derzeit unterschritten ist, pendelte sich zuletzt die Fallzahl im Landkreis Miesbach auf einem Wert von über 200 ein. Der tagesaktuelle Wert (Stand: 04.01.2022) beträgt 227,6.

Bayern hat derzeit nach Angabe des RKI eine 7-Tages-Inzidenz von 199,9 (Stand: 04.01.2022).

Intensive gesamtgesellschaftliche Gegenmaßnahmen bleiben nötig, um die Folgen der COVID-19-Pandemie für Deutschland zu minimieren. Die Einhaltung der Regelungen zum Infektionsschutz zählt zu den wesentlichen Maßnahmen, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen und die Zahl der Erkrankten so gering wie möglich zu halten, sodass in Folge schwere Krankheitsverläufe verhindert und das Gesundheitssystem entlastet werden können.

Vor diesem Hintergrund ist die Ergreifung weiterer infektionspräventiver Maßnahmen unerlässlich. Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 der 15. BayIfSMV ist der Konsum von Alkohol auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt.

Die konkret betroffenen Örtlichkeiten sind gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 der 15. BayIfSMV jeweils von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegen.

## **II. Festzulegende Örtlichkeiten**

### **1. In der Stadt Miesbach**

Nach Einschätzung der Polizeiinspektion Miesbach wird insbesondere der Lebzelter Berg in den Abendstunden stark frequentiert. Aufgrund der am Lebzelter Berg und den abzweigenden Seitengassen um den Marktplatz herrschenden räumlichen Enge, führt dies zu Ansammlungen ohne Einhaltung der infektiologisch gebotenen Mindestabstände.

Insbesondere verstärkt sich dieses Phänomen durch die organisierten, auch teilweise ortsfesten „Spaziergänge“, an denen zunehmend mehr Bürger teilnehmen und dort auf die ohnehin anwesenden Passanten treffen.

Aufgrund der derzeit geltenden Zugangsbeschränkungen zur Gastronomie und dem Einzelhandel sind die öffentlichen Verkehrsflächen in der Innenstadt überdurchschnittlich stark frequentiert. Die Innenstadt wird infolge der Beschränkungen des öffentlichen Lebens als Treffpunkt genutzt, wobei der gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern an den Engstellen dann nicht eingehalten werden kann.

### **2. In der Marktgemeinde Holzkirchen**

#### **a) Bahnhofsbereich Holzkirchen**

Nach Einschätzung der Polizeiinspektion Holzkirchen wird der Bereich aufgrund seiner überörtlichen Bedeutung von einer sehr hohen Personenanzahl genutzt und ist für den Markt Holzkirchen aufgrund seiner Infrastruktur mit den angesiedelten Einzelhandelsgeschäften, Lokalen, Verpflegungsmöglichkeiten sowie den Parkmöglichkeiten ein zentraler Anziehungspunkt. Der Bahnhof Holzkirchen wird täglich von ca. 16.000 Personen genutzt.

Diese Bedeutung bringt in einem hohen Maß Sicherheitsprobleme mit sich, die u.a. von Personengruppen, die in diesem Bereich Alkohol konsumieren, verstärkt werden. Durch die alkoholbedingte Distanzlosigkeit kommt es zu zahlreichen Sicherheitsstörungen zwischen alkoholisierten Personen und Fahrgästen bzw. sonstigen Nutzern des Bahnhofsbereichs und damit einhergehend zu einem erhöhten Infektionsrisiko für diese Personen.

## **b) Marktplatzbereich Holzkirchen**

Nach Einschätzung der Polizeiinspektion Holzkirchen handelt es sich beim Marktplatz um eine Fläche mit einer Mehrzahl von Einzelhandelsgeschäften, Gaststätten, Banken und öffentlichen Einrichtungen. Der Platz, an dem sich auch die Kirche befindet, wird von vielen Personen zum Verweilen genutzt, darunter auch von Personengruppen, die in diesem Bereich und auch auf der Grünfläche bzw. dem Kinderspielplatz am Herdergarten, Alkohol konsumieren. Der Bereich kann aufgrund der sehr guten Parkplatzsituation mit Herdergarten und öffentlicher Tiefgarage an der Hafnerstraße und Baumgartenstraße sehr gut erreicht werden.

Aus diesem Grund wird der Bereich auch als Veranstaltungsbereich, Wochenmarkt und zuletzt als Ausgangspunkt für Versammlungen genutzt. Von einem Teil der Versammlungsteilnehmer werden alkoholische Getränke mitgeführt, die am Marktplatz und den unmittelbar angrenzenden Bereichen konsumiert werden. Dies führt auch an diesem Ort zu Distanzlosigkeit und damit einhergehend zu einem erhöhten Infektionsrisiko für sämtliche Nutzer des Areals.

## **B. Begründung**

### **I. Zuständigkeit**

Die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Miesbach ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG, § 14 Abs. 2 der 15. BayIfSMV und § 65 Satz 1 ZustV; die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG.

### **II. Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die Anordnungen der Ziffer 1 ist § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG und § 14 Abs. 2 Satz 2 der 15. BayIfSMV.

### **III. Rechtmäßigkeit der Maßnahmen**

#### **1. Regelungsbedarf**

Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden haben gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 der 15. BayIfSMV die konkreten Örtlichkeiten festzulegen, an denen das in § 14 Abs. 2 Satz 1 festgelegte Alkoholkonsumverbot besteht. Hinsichtlich der Frage, ob eine solche Festlegung erfolgen soll oder nicht, steht den Kreisverwaltungsbehörden kein Ermessen zu. Lediglich die Ausweisung der einzelnen Örtlichkeiten obliegt den Kreisverwaltungsbehörden. Sie haben dabei ausnahmslos alle öffentlichen Verkehrsflächen in den Innenstädten und sonstigen öffentlichen Orte unter freiem Himmel auszuweisen, bei denen sich aufgrund der bisherigen Erfahrungen gezeigt hat oder vorhersehbar zu erwarten ist, dass sich dort Personen gemeinsam nicht nur vorübergehend oder nicht nur für einen nur unerheblichen Zeitraum aufhalten. Die Festlegungen der öffentlichen Verkehrsflächen im Landkreis Miesbach, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, für die bereits der Verordnungsgeber gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 der 15. BayIfSMV ein Alkoholkonsumverbot vorgegeben hat, wird durch diese Allgemeinverfügung getroffen.

## 2. Umgriff Alkoholkonsumverbot

Die unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung festgelegten Örtlichkeiten sind als Verkehrsflächen der Stadt Miesbach und der Marktgemeinde Holzkirchen im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 1 der 15. BayIfSMV zu definieren. Der räumliche Umgriff ergibt sich aus der Anlage. Eine öffentliche Verkehrsfläche der Innenstadt zeichnet sich neben ihrer zentralen Lage dadurch aus, dass sie ein Knotenpunkt, z. B. aufgrund ihrer relevanten Verkehrslage, ihrer Ausstattung mit Geschäften, Arbeitsplätzen und Sehenswürdigkeiten oder anderer Anziehungspunkte, ist.

Dies trifft auf die in Ziffer 1 der vorliegenden Regelung festgelegten Örtlichkeiten zu, weil gerade in diesem Bereich gemischte Verkehrsteilnehmer (wie z. B. Fußgänger, Kunden des Einzelhandels, Nutzer des ÖPNV, Arbeitnehmer, Bewohner etc.) durch die Ausstattung mit Arbeitsplätzen, Mehrfamilienhäusern, Gastronomiebetrieben und Geschäften angezogen werden und sich hier auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten bzw. begegnen. Damit einhergehend besteht die Gefahr, dass durch den Alkoholkonsum an diesen öffentlichen Verkehrsflächen eine enthemmende Wirkung entsteht, die zur Folge hat, dass der erforderliche Mindestabstand von 1,5 Metern gerade in diesem stark frequentierten Bereich noch weniger eingehalten wird und eine Mund-Nasen-Bedeckung entgegen der Empfehlung des § 1 der 15. BayIfSMV nicht bzw. nur unzureichend getragen wird. Die Möglichkeit einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus erhöht sich hierdurch deutlich.

Die Maßnahme ist **geeignet**, die Anziehungskraft des öffentlichen Raums für Personengruppen zum gemeinsamen Aufenthalt zu reduzieren. Andere gleich wirksame, aber weniger belastende Festlegungen des räumlichen und zeitlichen Umgriff des Alkoholkonsumverbotes unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung, sind nicht ersichtlich. Damit ist die Maßnahme auch erforderlich.

Ein engerer räumlicher Umgriff der Ziffer 1 würde den Zweck der Maßnahme nicht gleich gut erfüllen. Die genannten Flächen, auf denen das Alkoholkonsumverbot gilt, stellen den Umgriff im öffentlichen Raum dar, der sich in der Stadt Miesbach und der Marktgemeinde Holzkirchen als öffentliche Verkehrsfläche definieren lässt. Aufgrund der starken Frequentierung eines solchen baulich beschränkten Bereiches kann bzw. wird der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht durchgehend eingehalten (werden). Dieser Bereich weist eine Vielzahl von Geschäften, Gastronomiebetrieben etc. auf, welche entsprechend den Vorgaben der §§ 10 und 11 der 15. BayIfSMV geöffnet haben, und wird daher neben den dort beschäftigten und wohnenden Personen auch von Besuchern, Einkäufern und Passanten stark frequentiert.

Der festgelegte Bereich lädt teilweise zudem aufgrund seiner Ausstattung mit Sitzmöglichkeiten zum Verweilen ein. Auch der Kauf von mitnahmefähigen und verzehrfertigen alkoholischen Getränken ist in diesem Bereich durch die ansässigen Gastronomiebetriebe oder andere Einrichtungen wie Lebensmittelgeschäfte möglich. Dies hat zur Folge, dass mit dem Konsum von alkoholischen Getränken im näheren Umgriff der Verkaufsstellen zu rechnen ist und hierdurch Ansammlungen von Personen in dem ohnehin stark frequentierten Bereich entstehen. Besonders in der kühlen Winterzeit ist davon auszugehen, dass der Verkauf von alkoholischen Getränken wie z. B. Glühwein zahlreiche Personen an die festgelegten Plätze zieht, welche nach Alternativen zu den Jahresmärkten oder sonstigen abgesagten Veranstaltungen suchen. Wie die Erfahrungen seit Beginn der Corona-Pandemie zeigen, fördert gerade der Konsum von Alkohol die Leichtsinnigkeit der Menschen. Dies hat zur Folge, dass die notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen (insbesondere Abstandhalten, Maskentragen) nicht mehr eingehalten werden. Im vergangenen Jahr konnten Menschengsammlungen und unachtsame Verhaltensweisen im Zusammenhang mit dem Konsum von alkoholischen Getränken beobachtet werden.

Auch ein engerer zeitlicher Umgriff käme als milderer Mittel nicht in Betracht. Für das Alkoholkonsumverbot unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wurde eine Befristung täglich von 16.00 Uhr bis 01.00 Uhr festgelegt. Die Frequentierung des Bereichs samt Alkoholkonsum bestimmt sich erfahrungsgemäß anhand der nachmittäglichen Öffnungszeiten der ansässigen Geschäfte, Gastronomiebetriebe und anderer Einrichtungen wie Arztpraxen, Bürogebäude oder sowie im Bahnhofsbereich nach Fahrplänen.

Die festgelegten Plätze werden auch im Anschluss an den Feierabend für den Konsum von Alkohol genutzt. Auch nach Schließung der Geschäfte, die den allgemeinen Ladenschlusszeiten des § 3 des Ladenschutzes unterliegen, ist mit einer starken Frequentierung der Innenstadt zu rechnen. Die Gastronomiebetriebe haben derzeit gemäß der Sperrstunde des § 11 Nr. 2 der 15. BayLfSMV bis 22.00 Uhr geöffnet, sodass Besucher sowie Einkäufer im Anschluss an die getätigten Einkäufe oder mit Eintritt des Feierabends in die Gastronomiebetriebe einkehren oder Speisen und (alkoholische) Getränke zum Mitnehmen erwerben und diese im näherem Umfeld der Verkaufsstelle im öffentlichen Raum verzehren. Die zeitliche Befristung des Alkoholkonsumverbotes wurde bis 01.00 Uhr festgelegt, da ansonsten die Gefahr bestünde, dass sich die Besucher der Gastronomiebetriebe nach deren Schließung um 22.00 Uhr mit alkoholischen „To-Go“-Getränken ausstatten und sich anschließend im öffentlichen Raum ansammeln, sowie sich mit den letzten in Holzkirchen ankommenden Zügen treffen. Darüber hinaus war die Ausweitung des Alkoholkonsumverbotes auch auf Sonn- und Feiertage erforderlich, da in Anbetracht der geöffneten Gastronomiebetriebe auch an diesen Tagen eine hohe Frequentierung der Plätze besteht.

Der gewählte räumliche und zeitliche Umgriff für das vom Freistaat Bayern in § 14 Abs. 2 Satz 1 der 15. BayLfSMV normierte Alkoholkonsumverbot ist **angemessen**, weil die Nachteile, die in diesem zeitlichen und räumlichen Umgriff mit dem Verzicht des Konsums von Alkohol im öffentlichen Raum verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck – dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung – stehen.

Dies gilt insbesondere, weil sich der festgelegte Bereich nicht großflächig ausbreitet und deshalb schnell verlassen werden kann (z. B. um gekaufte alkoholische „To-Go“-Getränke zu konsumieren) und dadurch beim Durchqueren nur kurzfristige Beeinträchtigungen des Einzelnen entstehen. Außerdem wurde das Konsumverbot von alkoholischen Getränken befristet. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird hierbei besonders entsprochen, da von einem ganztägigen Alkoholkonsumverbot abgesehen wurde.

Das Landratsamt Miesbach beobachtet und evaluiert die aktuelle Lage im Landkreis durchgehend, sodass nur für Sachverhalte Regelungen getroffen werden, bei denen mit infektiologisch bedenklichen Verhaltensweisen und Menschenansammlungen zu rechnen ist. Im Falle, dass weitere einschlägige Beobachtungen verzeichnet werden, wird das Landratsamt Miesbach entsprechend weitere zeitliche und/oder örtliche Änderungen dieser Allgemeinverfügung vornehmen. Im Gegenzug werden die Maßnahmen aus den Ziffern 1 dieser Allgemeinverfügung aufgehoben, sobald es deren Geltung nicht mehr bedarf.

#### **IV. Sofortige Vollziehung**

Die Anordnungen aus Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

## **V. Bekanntgabe**

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG wird die Allgemeinverfügung in ortsüblicher Weise im Bereich des Landkreis Miesbach durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und dem Internet (<https://www.landkreis-miesbach.de/Amtliche-Bekanntmachungen>) sowie im Amtsblatt des Landratsamt Miesbach bekannt gegeben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** Klage erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht München, in 80335 München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

gez. Eichenseher

Regierungsrat

## Anlage:

### 1. Örtlichkeit gem. § 14 Abs. 2 15. BayIfSMV in Miesbach

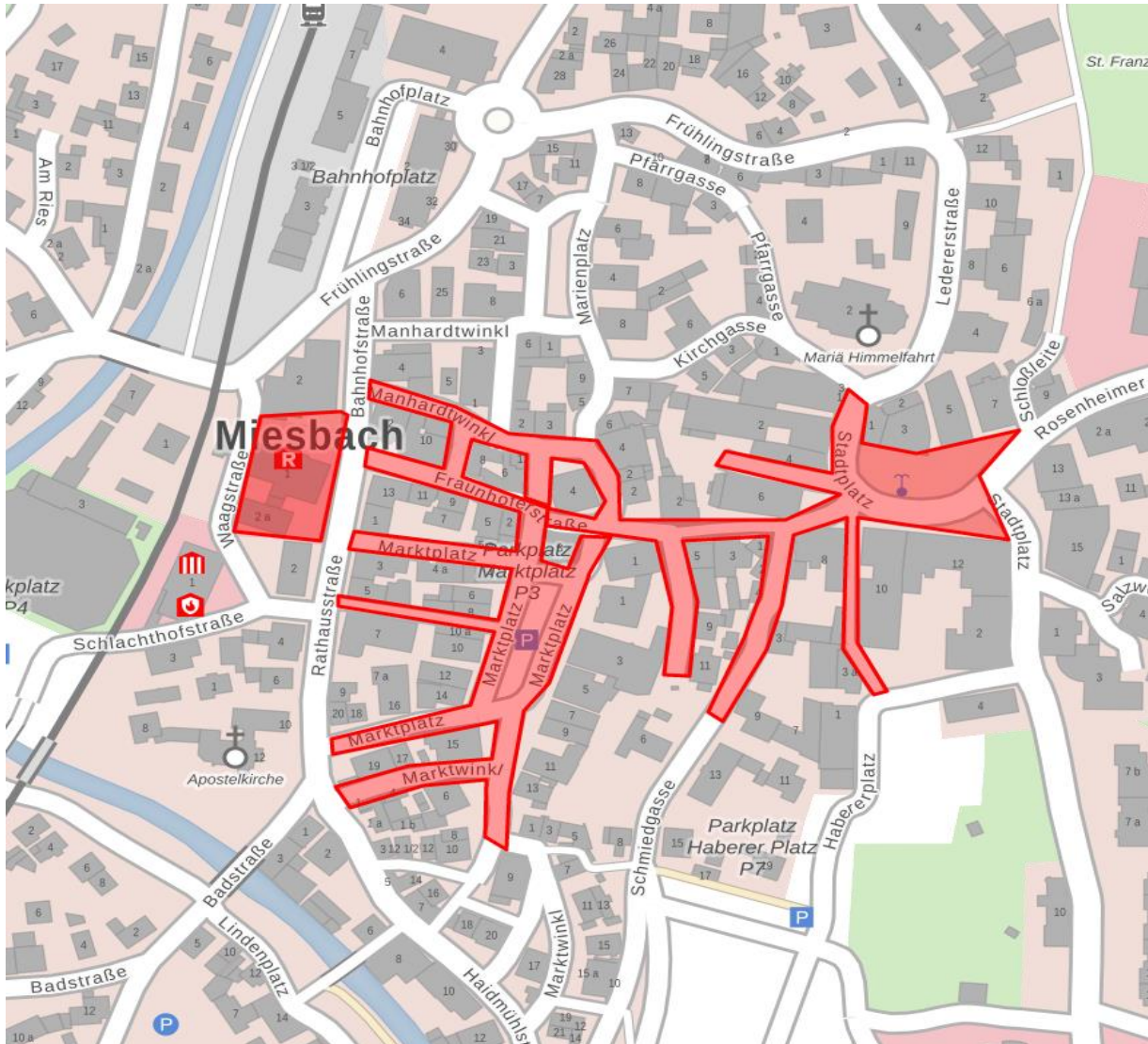
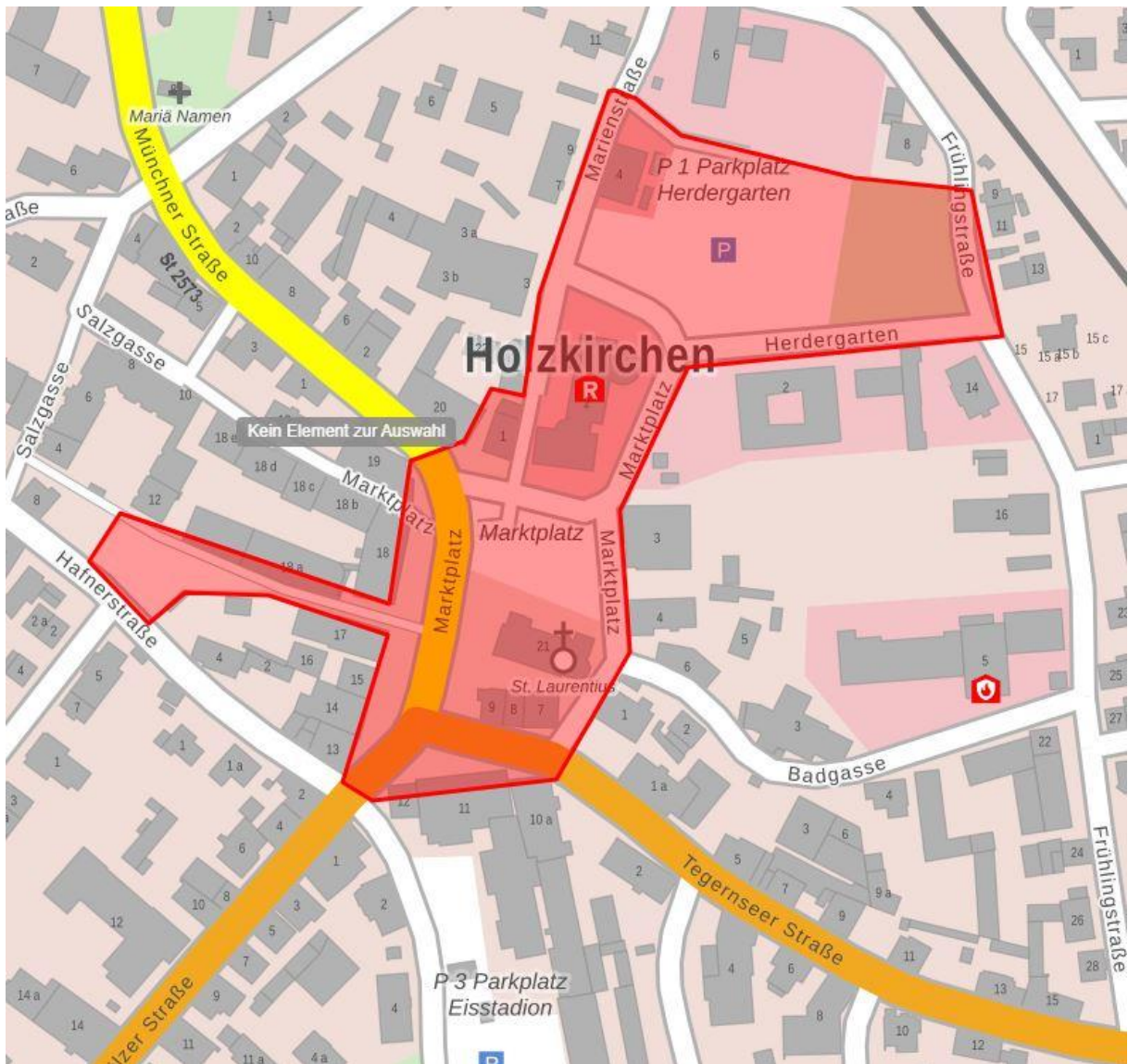


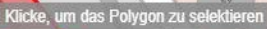
Abbildung PI Miesbach



## 2. Örtlichkeit gem. § 14 Abs. 2 15. BayIfSMV in Holzkirchen



### Abbildung PI Holzkirchen



### Abbildung PI Holzkirchen